

## **Antwort**

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 390  
des Abgeordneten Dr. Wolfgang Gehrcke  
Fraktion der PDS  
Drucksache 4/880

### **Abschiebungshaft im Land Brandenburg 2000 – 2004 (IV)**

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 390 vom 23.03.2005:

Das Grundrecht auf Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 GG) und das rechtsstaatliche Verhältnismäßigkeitsprinzip machen es erforderlich, dass Abschiebungshaft nur als ultima ratio angewandt wird. Wie das Bundesverfassungsgericht bereits mit Urteil vom 15.12.2000 – 2 BvR 347/00 – festgestellt hat, zwingt die Verfassung die Entscheidungsträger "weiter dazu, das öffentliche Interesse an der Sicherung der Abschiebung und den Freiheitsanspruch des Betroffenen als wechselseitige Korrektive zu sehen und gegeneinander abzuwägen; dabei ist immer auch zu bedenken, dass sich das Gewicht des Freiheitsanspruchs gegenüber dem öffentlichen Interesse an einer wirksamen Durchsetzung ausländerrechtlicher Vorschriften mit zunehmender Dauer der Haft regelmäßig vergrößern wird".

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie erfolgte die medizinische, soziale und psychologische Betreuung von Abschiebungshäftlingen in den Hafteinrichtungen in den Jahren 2000 bis 2004?
  - a) Wie viele Planstellen und Stellen sind für die Erfüllung der Aufgaben im Bereich der medizinischen, sozialen und psychologischen Betreuung von Personen in Abschiebungshaft vorhanden?
  - b) Welche Qualifikation haben die betroffenen Bediensteten?
  - c) Wie viele von ihnen sind ausgebildete Sozialarbeiter?
  - d) Gibt es darüber hinaus eine weitere Absicherung im Rahmen von Honorarmitteln? Wenn Ja, in welchem Umfang und mit wie viel Personen?  
*(Bitte getrennt jeweils nach Jahren und Hafteinrichtungen aufführen)*
  
2. Inwieweit wird die Bediensteten der Abschiebungshafteinrichtungen für den Umgang mit Abschiebungshäftlingen besonders geschult?  
*(Bitte getrennt nach Hafteinrichtungen aufführen)*

Datum des Eingangs: 18.04.2005 / Ausgegeben: 25.04.2005

3. Gibt es Bedienstete von Abschiebungshafteinrichtungen, bei dem die durchschnittliche Wochenarbeitszeit mehr als 45 Stunden beträgt? Wenn ja, wie viele Personen sind dies?
4. Wurde die Versorgung von Personen in Abschiebungshaft mit Kleidung, mit Körperpflege- und Hygienemitteln sowie mit Dingen des besonderen Bedarfs (für Kranke, Menschen mit Behinderungen ...) in jedem Einzelfall sichergestellt? Wenn nein, wann waren anderweitige Verfahrensweisen begründet?
5. Wurde allen Personen in Abschiebungshaft in den Jahren 2000 bis 2004 ein Geldbetrag gemäß § 3 Abs. 1 Satz 5 AsylbLG gewährt?  
Wenn nein, in wie vielen Fällen ist dies in den Jahren 2000 bis 2004 aus welchen Gründen nicht geschehen?
6. Auf welche Weise wurde die seelsorgerische Betreuung von Personen in Abschiebungshaft sicher gestellt?  
*(Bitte getrennt nach Hafteinrichtung und Religion/Konfession aufführen)*
7. Welchen Nichtregierungsorganisationen wurde der Zutritt zu welchen Hafteinrichtungen und die Betreuung von Abschiebungshäftlingen ermöglicht?  
*(Bitte die einzelnen Organisationen und die jeweiligen Hafteinrichtungen aufführen)*
8. Anwaltliche Betreuung von Abschiebungshäftlingen in den Jahren 2000 bis 2004
  - a) Welche Möglichkeiten gab es für mittellose Abschiebungshäftlinge, aus der Haft heraus Kontakt mit Rechtsanwälten aufzunehmen und diese mit ihrer Vertretung zu beauftragen?
  - b) Welche Möglichkeiten der Finanzierung anwaltlicher Tätigkeit für die Betroffenen wurden geschaffen worden?
  - c) Wurden die Kosten der Abschiebungshaft den Häftlingen in Rechnung gestellt? Wenn ja, zu welchen Anteilen und bis zu welchen Pfändungsfreigrenzen?
  - d) Welche Gesamtsumme wurde wie vielen Personen in Rechnung gestellt?  
*(Bitte nach Jahren getrennt aufführen)*
9. Wie viele
  - a) Todesfälle,
  - b) Suizidversuchegab es in den Jahren 2000 bis 2004 in der Abschiebungshaft?  
*(Bitte getrennt nach Jahren, Hafteinrichtungen, Geschlecht und Nationalität sowie nach der Haftdauer aufführen)*
10. In wie vielen Fällen sind in den Jahren 2000 bis 2004 Übergriffe von Bediensteten des Vollzugs gegenüber Abschiebungshäftlingen bekannt geworden?  
Welche Folgen hatten entsprechende Vorwürfe jeweils für die Beschuldigten?  
*(Bitte getrennt nach Jahren und Hafteinrichtungen aufführen)*

11. Wie viele ausländische Gefangene befanden sich in den Jahren 2000 bis 2004 ausschließlich auf Grund von Verstößen gegen Vorschriften des Ausländer- oder des Asylverfahrensgesetzes
  - a) in Untersuchungshaft?
  - b) In Strafhaft?*(Bitte getrennt jeweils nach Jahren und nach den in Rede stehenden Vorschriften auführen)*
  
12. Gegen wie viele ausländische Untersuchungs- oder Strafgefangene wurde in den Jahren 2000 bis 2004 Abschiebungshaft als Überhaft angeordnet?  
*(Bitte getrennt nach Jahren und nach Dauer der vorhergehenden Untersuchungs- oder Strafhaft sowie nach Dauer der anschließenden Abschiebungshaft auführen)*
  
13. Was will die Landesregierung unternehmen, um zukünftig Abschiebungshaft zu vermeiden bzw. die Dauer der Abschiebungshaft zu verringern?

**Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern die Kleine Anfrage wie folgt:**

zu Frage 1 a):

Die nachfolgenden Antworten beziehen sich auf den Zeitraum 2000 – 2004.

Im Bereich der medizinischen Betreuung steht ein Vertragsarzt (Allgemeinmediziner) zur Verfügung, der zweimal wöchentlich Sprechstunden abhält. Eine ausgebildete Krankenschwester hält in der Abschiebungshafteinrichtung täglich Sprechstunden ab.

Bei Bedarf stehen außerdem der medizinische Notdienst des Krankenhauses Eichenhüttenstadt sowie Fachärzte zur Verfügung.

Im Bereich der sozialen und psychologischen Betreuung stehen zwei Sozialarbeiterinnen mit Fremdsprachenkenntnissen (russisch, französisch, englisch) zur Verfügung, von denen eine nur für die Abschiebungshafteinrichtung verfügbar ist. Im Übrigen ist die Zahl der Sozialarbeiter gemäß einer vertraglichen Regelung mit dem privaten Betreiber der Abschiebungshafteinrichtung und Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbewerber abhängig von der Belegungszahl in der Abschiebungshaft- und Erstaufnahmeeinrichtung.

zu Frage 1 b) und c):

Die Betreuung wird von medizinisch ausgebildetem Fachpersonal bzw. ausgebildeten Sozialarbeitern (Fach- bzw. Fachhochschulabschluss) übernommen.

zu Frage 1 d):

Nein.

zu Frage 2:

Diese Frage wurde bereits in der Antwort der Landesregierung zu Frage 1p) der Kleinen Anfrage Nr. 2470 des Abgeordneten Stefan Sarrach vom 17. November 2003 (Drs.: 3/6631) beantwortet.

zu Frage 3:

Nein. Die Bediensteten der Abschiebungshafteinrichtung sind mit einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von 40 Stunden im Wechselschichtdienst tätig.

zu Frage 4:

Die Versorgung der Abschiebungshäftlinge mit Kleidung, Körperpflege- und Hygienemitteln sowie mit Dingen des besonderen Bedarfs ist in jedem Einzelfall sichergestellt.

Diese Versorgung erfolgt auf der Grundlage der §§ 3, 4 und 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes.

zu Frage 5:

Der gem. § 3 Abs. 1 Satz 5 des Asylbewerberleistungsgesetzes festgelegte Geldbetrag wird allen Abschiebungshäftlingen gewährt.

zu Frage 6:

Die seelsorgerische Betreuung der Abschiebungshäftlinge in der Abschiebungshafteinrichtung des Landes Brandenburg wird wie folgt sichergestellt:

- Wöchentlich führt der Jesuitenflüchtlingsdienst Berlin Sprechstunden in der Abschiebungshafteinrichtung durch.
- Vierzehntägig ist eine Gemeindepädagogin der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz als Seelsorgerin in der Abschiebungshafteinrichtung tätig.
- Für Insassen muslimischen Glaubens steht bei Bedarf und nach vorheriger Absprache ein in Berlin tätiger Imam zur Verfügung.

zu Frage 7:

Soweit der Landesregierung Erkenntnisse über Besuche in der Abschiebungshafteinrichtung vorliegen, wurde der Zutritt zur Abschiebungshafteinrichtung folgenden Nichtregierungsorganisationen gewährt:

- Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege Brandenburg (2000),
- Flüchtlingsrat Brandenburg (1997)

zu Frage 8a):

Die Abschiebungshäftlinge haben zu jeder Zeit die Möglichkeit, mit Rechtsanwälten in Kontakt zu treten. Sie haben die Möglichkeit, Beratungshilfe nach dem Gesetz über die Rechtsberatung und Vertretung für Bürger mit geringem Einkommen vom 18. Juni 1980 (BGBl. I S. 689) zu beantragen.

zu Frage 8 b):

Gegenwärtig ist der Abschluss einer Vereinbarung der Zentralen Ausländerbehörde mit dem Anwaltverein Frankfurt e.V. hinsichtlich einer unentgeltlichen Rechtsberatung für Abschiebungshäftlinge in Vorbereitung.

zu Frage 8 c):

Die Kosten der Abschiebungshaft wurden gemäß § 82 Absatz 1 i.V.m. § 83 des Ausländergesetzes den Abschiebungshäftlingen in Rechnung gestellt. Dabei wurden gemäß § 83 Absatz 4 des Ausländergesetzes die tatsächlichen Kosten in Form eines Forderungsnachweises erstellt.

Dieser Forderungsnachweis wurde den jeweils für die Abschiebung zuständigen Behörden (Ausländerbehörden des Landes Brandenburg, Ausländerbehörden anderer Bundesländer, Bundesgrenzschutz) nach Beendigung der Abschiebungshaft übersandt. Diese Behörden konnten sodann auf der Grundlage des Forderungsnachweises den Leistungsbescheid gem. § 83 Absatz 4 des Ausländergesetzes erstellen.

zu Frage 8 d):

Da die Leistungsbescheide von der jeweils für die Abschiebung zuständigen Behörde erlassen werden (siehe Antwort zu Frage 8c), kann über die Gesamtsumme und die Zahl der Personen keine Auskunft erteilt werden.

zu Frage 9a):

Es gab keine Todesfälle in der Abschiebungshafteinrichtung des Landes Brandenburg.

zu Frage 9 b):

In den Jahren 2000 bis 2004 gab es Suizidversuche. Der Landesregierung liegen hierüber jedoch keine statistischen Erkenntnisse vor.

zu Frage 10:

Im Jahre 2004 erstattete ein Häftling Anzeige, weil es ihm gegenüber einen Übergriff eines Bediensteten des Abschiebungshaftvollzuges gegeben habe. Im Zuge der Ermittlungen konnte diese Behauptung nicht bestätigt werden.

zu den Fragen 11 a) und b) sowie 12:

Diese Fragen können nicht beantwortet werden, da die entsprechenden Daten nicht in der Justizstatistik erhoben werden.

zu Frage 13:

Bei der Vollstreckung der Abschiebungshaft vollzieht das Land Bundesrecht. In den in § 62 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes genannten Fällen ist ein Ausländer auf richterliche Anordnung und unter Beachtung des Beschleunigungsgrundsatzes zur Sicherung der Abschiebung in Abschiebungshaft zu nehmen. Dabei handelt es sich um eine gebundene Entscheidung. Im Übrigen kann der vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer die Abschiebungshaft jederzeit – auch während der Abschiebungshaft – selbst durch eine freiwillige Ausreise abwenden.